

FAQ

Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung -

(Stand: 05.10.2023)

Fragen und Antworten rund um das Thema Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung.

Auf den folgenden Seiten haben wir unsere Antworten auf Ihre dringlichsten Fragen rund um das Thema Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung - zusammengestellt. Wir sind darüber hinaus über unsere E-Mail Adresse projektbuero@kultur.berlin.de für Sie erreichbar.

Inhalt

Vor der Antragsstellung	5
Grundsätzliches.....	5
Was ist die Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung?.....	5
Was unterscheidet die Perspektive Kultur von ihrer Erweiterung (Härtefallregelung)?	5
Was unterscheidet die Härtefallregelung von der Soforthilfe IV?.....	5
Antragsberechtigung	6
Wer ist antragsberechtigt?	6
Was ist mit „Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie“ gemeint?	6
Antragsvoraussetzungen.....	6
Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne der Härtefallregelung?.....	6

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den die Härtefallregelung beantragt wird?.....	7
Meine Einrichtung generiert seit der Möglichkeit zur Wiedereröffnung des Betriebs ab März 2022 erhöhte Umsätze. Bin ich trotzdem für die Härtefallregelung antragsberechtigt?	7
Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen eine Förderung bekommen?	7
Ich habe Bundesprogramme (Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, etc.) beantragt. Kann ich zusätzlich die Härtefallregelung beantragen?	8
Wie wirken sich die ggf. von mir erhaltenen Auszahlungen aus Bundeshilfen auf die Berechnung meines Liquiditätsbedarfs in der Härtefallregelung aus?	8
Auf welcher Rechtsgrundlage werden Mittel der Härtefallregelung an private Kultureinrichtungen ausgezahlt?	8
Auf welcher Rechtsgrundlage werden Mittel der Härtefallregelung an Medienunternehmen ausgezahlt?	9
Was bedeutet „Förderung als Billigkeitsleistungen“?	9
Mittelverwendung und förderfähige Kosten	9
Welche Aufwände werden von der Förderung abgedeckt?	9
Sind Investitionen von der Förderung abgedeckt?	10
Welche Arten von Hygienemaßnahmen sind förderfähig?	10
Sind die aktuellen Energiepreissteigerungen (Strom / Heizung) von der Förderung der Härtefallregelung abgedeckt?	11
Darf ich die Härtefallregelung auch beantragen, um damit Steuern nachzuzahlen?	11
Darf die Härtefallregelung dafür verwendet werden, Bankkredite zu bedienen?	11
Wie wird mit Verbindlichkeiten, die vor der Antragstellung bestanden, umgegangen?	11
In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter berücksichtigt werden?	12
Ist der Unternehmerlohn förderfähig?	12
Für wie viele Personen darf ein fiktiver Unternehmerlohn im Antrag angegeben werden?	12
Können durch die Förderung Personalkosten beglichen werden?	12
Kann man mit der Härtefallregelung auch das Kurzarbeitergeld aufstocken?	12
Kann man mit der Härtefallregelung Sonderzahlungen innerhalb der Personalkosten einplanen?	12

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Vermögen, Rücklagen und Kredite.....	13
Muss Privatvermögen eingesetzt werden, bevor die Härtefallregelung beantragt werden kann?..	13
Ist die Berücksichtigung der Rückführung von Gesellschafter:innendarlehen in der Härtefallregelung möglich?	13
Was ist bei eventuellen Kapitalrücklagen zu beachten?.....	13
Kann die Härtefallregelung nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel sowie Anlagevermögen des Unternehmens verbraucht wurden?	13
Muss zunächst ein Kredit beantragt worden sein, bevor die Härtefallregelung beantragt werden kann?	13
Die Antragstellung	14
Antragsprozess.....	14
Wie beantrage ich die Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung?.....	14
Wie wird eine grundsätzliche Antragsberechtigung festgestellt?	14
Einzureichende Unterlagen	15
Welche Unterlagen muss ich für die Antragstellung einreichen?	15
Fragen zur Liquiditätsplanung	16
Wie fülle ich die Liquiditätsplanung korrekt aus?	16
Welchen Zeitraum soll die Liquiditätsplanung abdecken?.....	16
Ist beim Erstellen der Liquiditätsplanung ausschlaggebend, wann eine Verbindlichkeit anfällt oder wann diese beglichen werden muss?.....	17
Muss der Endbestand der Liquidität Ende Dezember 2023 bei 0 sein?.....	17
Was meint der Begriff Schonbestand?	17
Was ist mit „zweckgebundene Liquidität“ gemeint? Was fällt darunter?.....	17
Was sind aufgelaufene Kosten?.....	17
Kann ich Kosten für den/die Steuerberater:in in der Liquiditätsplanung angeben? Wo?.....	18
Weitere Unterlagen.....	18
Kann ich anstatt einer BWA auch eine EÜR einreichen?	18
Welche Angaben muss ich in Form eines Freitextes/stichpunktartig zu meinen aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen machen?.....	18

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Fragen zur Vereinbarkeit mit anderen Förderprogrammen.....	18
Ich beziehe Fördermittel aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen. Können Kosten, die über die dadurch geförderte(n) Veranstaltung(en) hinausgehen, durch die Härtefallregelung gefördert werden? / Bin ich berechtigt, zusätzlich Gelder aus der Härtefallregelung zu beantragen?	18
Kann / muss ich meine Veranstaltungskosten weiter in der Härtefallregelung angeben?	19
Muss ich meine bisher erhaltenen Auszahlungen aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in der Liquiditätsplanung der Härtefallregelung angeben?	19
Nach der Antragsstellung	20
Wann kann mit der Zahlung frühestens gerechnet werden?.....	20
Erhalte ich einen Bescheid über die Höhe der ausgezahlten Förderung?	20
Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?	20
Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben bzw. falsche Schätzungen gemacht. Was muss ich tun?	20
Ich habe mehrere Auszahlungen erhalten. Wie ordne ich zu, welche Beträge aus welchem Förderprogramm kommen?	21
Ich habe eine Auszahlung erhalten, die von der beantragten Summe abweicht? Was hat das zu bedeuten?.....	21
Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf Härtefallregelung wieder zurückziehen?.....	21
Für das Unternehmen wurde ein Kreditantrag gestellt, der jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung von Härtefallregelung noch nicht entschieden ist. Was ist in diesem Fall zu tun?...	21
Ich habe eine Ablehnung erhalten oder meine Fördersumme wurde gekürzt. Habe ich die Möglichkeit Einspruch einzulegen?	22
Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?	22
An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zur Härtefallregelung ergeben?	22
Ich habe per Mail eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?	22

Vor der Antragsstellung

Grundsätzliches

Was ist die Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung?

Nach dem Ende der Soforthilfe IV und der Perspektive Kultur wurde mit Blick auf die weiterhin bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Existenz von privaten Kultureinrichtungen und Medienunternehmen mit Senatsbeschluss vom 29.11.2022 eine Förderung für Härtefälle eingeführt. Diese Hilfe adressiert einzelfallbezogen private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die in existentielle Not geraten sind und hilft bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen. Die Verfahrensregelungen der Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung knüpfen an die Verfahrensregelungen der Soforthilfe IV an.

Was unterscheidet die Perspektive Kultur von ihrer Erweiterung (Härtefallregelung)?

Die Perspektive Kultur (Zielgruppe I) war eine Anschubfinanzierung mit dem Ziel, Unternehmen beim Wiederhochfahren des Betriebs im Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2022 zu unterstützen. Bei der Perspektive Kultur (Zielgruppe I) handelte es sich um eine Festbetragsförderung gemäß § 23 und § 44 LHO.

Die Härtefallregelung knüpft inhaltlich an die Soforthilfe IV an und hilft existenzbedrohten privaten Kultureinrichtungen und Medienunternehmen bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen. Die Härtefallregelung wird als Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgezahlt.

Was unterscheidet die Härtefallregelung von der Soforthilfe IV?

Die Härtefallregelung prüft im Unterschied zur Soforthilfe IV ausschließlich Einzelfälle. Aufgrund des Auslaufens der Kleinbeihilferegulung des Bundes wird die Härtefallregelung als Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO - nach Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen - ausgezahlt.

Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Für die Härtefallregelung antragsberechtigt sind Förderempfänger der Soforthilfe IV 8.0. Weitere private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die bereits Antragsteller in der Soforthilfe IV oder der Perspektive Kultur waren, können auch antragsberechtigt sein, wenn weiterhin eine Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie nachgewiesen wird.

Weitere private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die die Antragsberechtigung äquivalent zur Soforthilfe IV erfüllen, können nach Prüfung der Antragsberechtigung ebenfalls antragsberechtigt sein. Private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, deren kulturelle Relevanz nicht bereits im Rahmen der Soforthilfe IV oder der Perspektive Kultur eingeschätzt wurde, werden im Zuge der Prüfung ihrer Antragsberechtigung durch ein Expert:innengremium kulturfachlich geprüft. Darüber hinaus wird die Antragsberechtigung für die Härtefallregelung anhand einer beihilferechtlichen Prüfung ermittelt.

Was ist mit „Existenzbedrohung aufgrund bestehender Nachwirkungen der Corona-Pandemie“ gemeint?

Eine weiterhin bestehende Existenzbedrohung - aufgrund von Nachwirkungen der Corona-Pandemie - wird angenommen, wenn die private Kultureinrichtung oder das private Medienunternehmen im Jahr 2022 einen coronabedingten Liquiditätsengpass aufgewiesen hat. Als Nachweis für einen solchen Engpass kann die Förderung durch Corona-Hilfsprogramme wie der Überbrückungshilfe oder durch sogenannte Corona-Kredite im Jahr 2022 angesehen werden. Dies ist im Zuge der Antragstellung in der Härtefallregelung durch passende Anträge bzw. Bescheide nachzuweisen.

Antragsvoraussetzungen

Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne der Härtefallregelung?

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen und die vorhandenen liquiden Mittel aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens / der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten bis 31.12.2023 aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) sowie Personalkosten zu zahlen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

Kurz: Übersteigen in den drei Monaten ab Antragstellung unter der Berücksichtigung des Anfangsbestands der Liquidität die betrieblichen Ausgaben die Einnahmen, entspricht der negative

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Saldo dem Schadensbetrag und demnach der zu beantragenden Förderung. Äquivalent zur Soforthilfe IV dürfen die aufgelaufenen Kosten seit dem 11.03.2020 mit angerechnet werden, sofern diese nicht bereits über andere Maßnahmen finanziert oder durch eine vorherige Antragsrunde der Soforthilfe IV bedient wurden. Ausgenommen hiervon ist der „fiktive Unternehmerlohn“ (Siehe „Welche Aufwände werden von der Förderung abgedeckt?“). Dieser kann unter den aufgelaufenen Personalkosten rückwirkend erst ab Oktober 2022 angegeben werden.

Muss der Liquiditätsengpass bereits bestehen oder kann es auch ein zu erwartender Liquiditätsengpass sein, für den die Härtefallregelung beantragt wird?

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich bitte auf die Zeit bis zum 31.12.2023. Für diese maximal drei Monate bilden Sie die Differenz zwischen den zu erwartenden betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Die zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen. Der Antrag kann also schon gestellt werden, wenn der Liquiditätsengpass bereits absehbar, mit Blick auf die Zeit bis zum 31.12.2023 aber noch nicht entstanden ist.

Meine Einrichtung generiert seit der Möglichkeit zur Wiedereröffnung des Betriebs ab März 2022 erhöhte Umsätze. Bin ich trotzdem für die Härtefallregelung antragsberechtigt?

Ja. Private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen, die u.a. durch die Möglichkeit der Wiedereröffnung des Betriebs seit März 2022 im Förderzeitraum der Härtefallregelung (Oktober - Dezember 2023) erhöhte Umsätze generieren konnten, müssen diese Umsätze in der Liquiditätsplanung angeben. Grundsätzlich sind private Kultureinrichtungen und Medienunternehmen angehalten, ihre Angaben in der Liquiditätsplanung durch entsprechende Nachweise plausibel darzulegen. Ansonsten kann es zu Rückfragen und der eventuellen Anforderung weiterer Nachweise durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kommen. Alle im Förderzeitraum bereits real generierten Umsätze sind anzugeben, alle im weiteren Förderzeitraum erwarteten Umsätze sind als Schätzwerte in der Liquiditätsplanung einzutragen.

Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich dann für jedes der Unternehmen eine Förderung bekommen?

Jedes juristisch selbstständige Unternehmen ist für die Härtefallregelung antragsberechtigt. Verbundene Unternehmen sind ebenfalls antragsberechtigt. Es gelten hier die KMU-Kriterien der EU für verbundene und Partnerunternehmen. Die Verbindungen müssen im Antrag kenntlich gemacht werden.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Ich habe Bundesprogramme (Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, etc.) beantragt. Kann ich zusätzlich die Härtefallregelung beantragen?

Ja. Potentielle Antragsteller der Härtefallregelung sind angehalten, zur Bezuschussung ihrer Liquiditätsdefizite vorrangig Anträge in anderen Bundes- und Landesprogrammen zu stellen. Eine parallele Antragstellung in der Härtefallregelung ist möglich, wenn absehbar ist, dass die Mittel aus den Bundesprogrammen nicht ausreichen werden, um die existenzbedrohende Situation des Unternehmens abzuwenden. *Beachten Sie auch die weiteren Hinweise zum Sonderfonds weiter unten.*

Wie wirken sich die ggf. von mir erhaltenen Auszahlungen aus Bundeshilfen auf die Berechnung meines Liquiditätsbedarfs in der Härtefallregelung aus?

Bitte beachten Sie, dass Mittel aus anderen Bundes- oder Landeshilfeprogrammen vorrangig zur Härtefallregelung beantragt und verwendet werden müssen. Sollte sich Ihre private Kultureinrichtung oder Ihr Medienunternehmen für diese nicht qualifizieren, müssen Sie zu diesem Sachstand einen Nachweis vorlegen können.

Die Auszahlungen aus anderen Hilfsprogrammen (z.B. Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen) werden für die finale Abwicklung fortlaufend mit der Härtefallregelung verrechnet.

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Mittel der Härtefallregelung an private Kultureinrichtungen ausgezahlt?

Die Förderbeträge aus der Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung - werden als Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO, nach Maßgabe des Informationsblatts zur Härtefallregelung und den haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt, soweit nicht im Informationsblatt oder im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Kultureinrichtungen, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt.

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Mittel der Härtefallregelung an Medienunternehmen ausgezahlt?

Die Förderbeträge aus der Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung - werden als Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO, nach Maßgabe des Informationsblatts zur Härtefallregelung und den haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt, soweit nicht im Informationsblatt oder im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, ist Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), ABl. L 352 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 S. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für weitere Informationen richten Sie sich bitte an die Senatskanzlei als Bewilligungsbehörde für Medienunternehmen.

Was bedeutet „Förderung als Billigkeitsleistungen“?

Billigkeitsleistungen sind Leistungen, die erbracht werden, obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht. Es besteht demnach kein Anspruch auf eine Förderung aus der Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt.

Mittelverwendung und förderfähige Kosten

Welche Aufwände werden von der Förderung abgedeckt?

Betriebskosten und erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand wie z.B.

- Gewerbliche Miete
- Pacht
- Leasingaufwendungen
- Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte inkl. Geschäftsführung, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind und im Fall der Geschäftsführung einen

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

bestimmten Betrag nicht überschreiten, siehe „*In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden?*“.

- Ein fiktiver Unternehmerlohn in der Höhe von 1.180 Euro pro Monat für Inhaber:innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Dieser kann rückwirkend ab Juli 2022 monatlich geltend gemacht werden.
- Tilgungsraten betrieblicher Bankkredite
- Honorarkosten - die Empfehlungen des Landes Berlin für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare und des Medienboard Berlin-Brandenburg zur Produktion von Kinofilmen (Spiel- und Dokumentarfilm) sind bei Honoraren in der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.

Sind Investitionen von der Förderung abgedeckt?

Nein. Die Härtefallregelung hilft existenzbedrohten privaten Kultureinrichtungen und Medienunternehmen bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen. Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die über einen längeren Zeitraum benutzt werden können und bilanziell als Vermögen verbucht werden, sind in der Härtefallregelung nicht förderfähig.

Welche Arten von Hygienemaßnahmen sind förderfähig?

Zurzeit gelten für Kultureinrichtungen im Land Berlin keine verbindlichen Hygieneregeln mehr. Allerdings wurden seit dem 31.03.2022 Hygieneempfehlungen für den Kulturbereich in den aktuell geltenden [Hygiene-Empfehlungen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt](#) festgehalten. Unternehmen in der Härtefallregelung sind angehalten, sich über aktuelle Regelungen und Änderungen zum Hygieneschutz zu informieren, insbesondere sollten Unternehmen bei Bedarf ein eigenes Hygienekonzept erstellen und konkrete Maßnahmen entsprechend geltender Verordnungen im Förderzeitraum bzw. zum Zeitpunkt einzelner Veranstaltungen wirtschaftlich und sparsam umsetzen. Ausgaben für die folgenden Hygienemaßnahmen können - sofern im Rahmen der Umsetzung notwendig - durch die Härtefallregelung gefördert werden (bei größeren Maßnahmen kommt es zur Einzelfallprüfung):

- Erstellungs- und Genehmigungskosten von individuellen Hygienekonzepten
- Mieten für spezielle technische Ausstattungen für Draußen-Veranstaltungen, etwa für mobile Bühnen, Baumaterialien inkl. Bauholz/Holzelemente, Mieten für wetterbeständige Anlagen, temporäre Konstruktionen, Bürocontainer und Zelte u.ä.
- Kosten für Schutzausrüstung und Masken für Personal, Desinfektionsmittel, -Spender, Seifen, Einmalhandtücher etc.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

- Personalkosten für die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen drinnen und draußen (z.B. Schulungen, zusätzliches Besucher:innenmanagement, zusätzliche technische Aufgaben, etc.)
- Weitere Kosten bei testbasierten Veranstaltungen:
 - Mehraufwand für analoge und digitale Lösungen für Besucher:innenmanagement (u.a. Einrichtung personalisierter Tickets, Anwesenheitsdokumentation)

Daneben sind noch einige grundsätzliche Punkte vor der Antragstellung zu beachten:

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Kosten ebenfalls in Anträgen zu Bundeshilfen (etwa Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen) anzugeben sind und vorrangig durch diese gefördert werden sollten.

PCR-Tests (inkl. Pool-Tests) sind grundsätzlich nicht bezuschussbar, außer es kann eine rechtliche Verpflichtung nachgewiesen werden.

Sind die aktuellen Energiepreissteigerungen (Strom / Heizung) von der Förderung der Härtefallregelung abgedeckt?

Ja. Die Liquiditätsplanung der Härtefallregelung erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum. Unter dem Punkt „Raumkosten“ werden auch Kosten für Strom und Heizung erfasst.

Darf ich die Härtefallregelung auch beantragen, um damit Steuern nachzuzahlen?

Nein, die Förderung ist hierfür nicht gedacht. Bitte schöpfen Sie zunächst bei dem für Ihre private Kultureinrichtung oder ihr Medienunternehmen zuständigen Finanzamt die Möglichkeit aus, Stundung der Steuerzahlungen zu beantragen. Entsprechende Informationen erhalten Sie auf der Seite der [Berliner Senatsverwaltung für Finanzen](#).

Darf die Härtefallregelung dafür verwendet werden, Bankkredite zu bedienen?

Ja, sofern es sich um betriebliche Bankkredite handelt, da diese unter den betrieblichen Finanzaufwand („Kredittilgung“ in der Liquiditätsplanung) fallen. Halten Sie hierzu Nachweise, wie z.B. einen Darlehensvertrag, bereit.

Wie wird mit Verbindlichkeiten, die vor der Antragstellung bestanden, umgegangen?

Verbindlichkeiten, die seit dem 11.03.2020 entstanden sind, können durch die Förderung beglichen werden, sofern diese nicht bereits über andere Maßnahmen oder durch eine Antragsrunde der Soforthilfe IV finanziert wurden.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

In welcher Höhe können Geschäftsführungsgehälter berücksichtigt werden?

Gehälter eines sozialversicherungspflichtig angestellten Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin bzw. von nicht sozialversicherungspflichtig angestellten geschäftsführenden Gesellschafter:innen von Kapitalgesellschaften können mit bis zu 2.000 EUR (Arbeitnehmerbrutto) monatlich in der Liquiditätsplanung einbezogen werden.

Ist der Unternehmerlohn förderfähig?

Mit der Härtefallregelung können in der Liquiditätsberechnung auch Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens einem Betrag in Höhe von 1.180 € pro Monat für einen fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Der fiktive Unternehmerlohn kann rückwirkend als auflaufende Kosten bis einschließlich Juli 2022 angegeben werden.

Für wie viele Personen darf ein fiktiver Unternehmerlohn im Antrag angegeben werden?

Bei mehreren Inhaber:innen z.B. einer GbR kann der fiktive Unternehmerlohn von 1.180 Euro pro Monat auch mehrmals angesetzt werden, zumal sich die Personalaufwendungen entsprechend reduzieren.

Können durch die Förderung Personalkosten beglichen werden?

Ja, auch Personalkosten, die nicht über das Kurzarbeitergeld abgedeckt werden können, sind von der Förderung abgedeckt. Geben Sie diese bitte im entsprechenden Feld in der Liquiditätsplanung an.

Kann man mit der Härtefallregelung auch das Kurzarbeitergeld aufstocken?

Nein, es ist nicht möglich mit der Härtefallregelung das Kurzarbeitergeld aufzustocken.

Kann man mit der Härtefallregelung Sonderzahlungen innerhalb der Personalkosten einplanen?

Nein. Nur betrieblich verursachte Verbindlichkeiten können mit der Härtefallregelung finanziert werden. Das schließt Bonus- und Sonderzahlungen nicht mit ein.

Vermögen, Rücklagen und Kredite

Muss Privatvermögen eingesetzt werden, bevor die Härtefallregelung beantragt werden kann?

Nein, Girokonto, Spargbuch, Altersvorsorge oder anderes Privatvermögen müssen von Unternehmer:innen und Gesellschafter:innen **nicht** zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Ist die Berücksichtigung der Rückführung von Gesellschafter:innendarlehen in der Härtefallregelung möglich?

Nein. Geplante Rückführungen von Gesellschafter:innendarlehen sind in der Härtefallregelung nicht förderfähig, da die private Haftung der Gesellschafter:innen nicht berücksichtigt werden kann.

Was ist bei eventuellen Kapitalrücklagen zu beachten?

Kapitalrücklagen stellen i.d.R. keine liquiden Vermögenswerte dar und können demnach während der Förderung bestehen bleiben. Bei vorhandenen Rücklagen prüfen Sie bitte, ob weitere Nothilfen in Form von Krediten für Sie in Frage kommen.

Kann die Härtefallregelung nur beantragt werden, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel sowie Anlagevermögen des Unternehmens verbraucht wurden?

Nein.

Muss zunächst ein Kredit beantragt worden sein, bevor die Härtefallregelung beantragt werden kann?

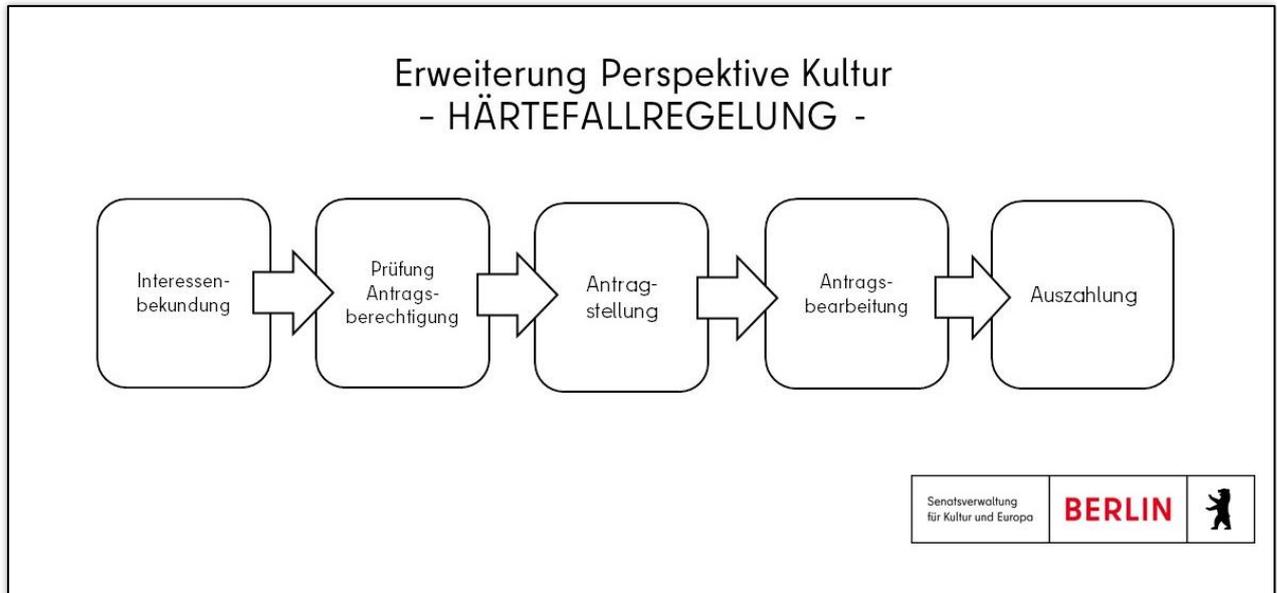
Prüfen Sie bitte, ob ihre private Kultureinrichtung oder ihr Medienunternehmen einen Kredit in Anspruch nehmen kann. Dieser ist vorrangig zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses zu verwenden. Bitte erläutern Sie umfassend in der Unterlage zur „Erläuterung zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen“, ob bereits Kredite in Anspruch genommen wurden bzw. warum eine Kreditaufnahme nicht möglich ist, z.B., weil eine Überschuldung droht bzw. eine Rückzahlung nicht gewährleistet werden kann.

Die Antragstellung

Antragsprozess

Wie beantrage ich die Erweiterung Perspektive Kultur - Härtefallregelung?

Zur Beantragung der Härtefallregelung melden Sie sich bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über das Postfach projektbuero@kultur.berlin.de und schildern Sie die aktuelle Situation Ihrer privaten Kultureinrichtung oder Ihres Medienunternehmens. Vor Antragstellung in der Härtefallregelung muss die grundsätzliche Antragsberechtigung festgestellt werden. Nach Feststellung der Antragsberechtigung erhalten Sie einen Link zur Antragsplattform der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, über die Sie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen herunterladen und einen Antrag auf Härtefallregelung stellen können.



Wie wird eine grundsätzliche Antragsberechtigung festgestellt?

Zur Feststellung der grundsätzlichen Antragsberechtigung ist nach der ersten Kontaktaufnahme mit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt das „Formblatt Antragsberechtigung“ und die KMU-Erklärung für verbundene bzw. nicht-verbundene Unternehmen, welche Ihnen per Mail zugeschickt werden, auszufüllen und einzureichen. Anhand der Angaben werden die Antragskriterien

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

äquivalent zur Soforthilfe IV, eine bestehende Existenzbedrohung aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen geprüft.

Zum Ausfüllen des Formblatts und der KMU-Erklärung werden Informationen aus den folgenden Unterlagen abgefragt. **Achtung: Die Einreichung dieser Unterlagen ist erst im Zuge der Antragstellung erforderlich:**

- Bescheide sämtlicher Anträge in der Soforthilfe IV und Perspektive Kultur
- Bewilligungsbescheide sämtlicher Corona-Hilfen für Förderzeiträume im 1. Halbjahr 2022
- Jahresabschlüsse 2019 - 2022 (Für das Jahr 2022 alternativ BWA 2022)
- Aktuellste BWA aus 2023
- Darlehensverträge (z.B. KfW-Schnellkredit, Gesellschafter-Kredit)

Einzureichende Unterlagen

Welche Unterlagen muss ich für die Antragstellung einreichen?

Liegt eine Antragsberechtigung ihrer privaten Kultureinrichtung oder ihres Medienunternehmens für die Härtefallregelung vor, erhalten sie durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weitere Informationen zur Antragstellung. Diese erfolgt über die Antragsplattform der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zur Antragstellung ist zunächst ein Antragsformular auszufüllen und mit den weiteren Antragsunterlagen über die Antragsplattform bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzureichen. Folgende Unterlagen, die über die Antragsplattform zum Download bereitgestellt werden, müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Liquiditätsplanung gemäß Vorlage für die Monate Oktober - Dezember 2023 (XLS)
- Jahresabschlüsse 2019-2022 (für das Jahr 2022 alternativ BWA 2022)
- Aktuellste BWA aus 2023 inkl. Summen- und Saldenliste
- Gesellschaftsstruktur / Organigramm
- Kopie des Personalausweises der Ansprechperson(en)
- Erläuterung zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen als PDF (Freitext max. eine DinA4-Seite)
- Nachweis des Anfangsbestandes der Liquidität (z.B. Summen- und Saldenliste zum 30.09.2023, Kontoauszüge)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

- Höhe im Förderzeitraum bereits beantragter bzw. erhaltener Förderungen im Rahmen anderer Hilfsprogramme (Bundes- und Landesmittel)
- Bei Bedarf: Hygienekonzept

Der Zeitraum zur Einreichung des „Formblatts zur Antragsberechtigung“ beträgt zwei Wochen. Der Zeitraum zur Einreichung der Antragsunterlagen beträgt eine Woche. Die Fristen zur Einreichung des „Formblatts zur Antragsberechtigung“ sowie zur Antragstellung werden dem entsprechenden Schreiben der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entnommen.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen unbedingt in den genannten Fristen ein. Unterlagen, die nicht fristgerecht eingehen, führen zu einer Ablehnung des Antrags.

Fragen zur Liquiditätsplanung

Wie fülle ich die Liquiditätsplanung korrekt aus?

Wenn Sie das Dokument „Liquiditätsplanung Härtefallregelung“ heruntergeladen haben, tragen Sie zuerst das Datum der Antragsstellung ein. Anschließend ermitteln Sie den Anfangsbestand Ihrer Liquidität. Nehmen Sie hierzu den letzten Monatsstichtag vor dem Förderzeitraum. Dieser angegebene Wert muss anhand von entsprechenden Unterlagen belegt werden (z.B. Kontoauszüge o.ä.). Zudem geben Sie in Höhe einer Warmmiete den maximal zulässigen Schonbestand an.

Anschließend geben Sie bitte Ihre Einnahmen / Ausgaben in die Planung ein, so wie diese anfallen bzw. geplant sind für die Monate Oktober bis Dezember 2023. Planen Sie hierbei bitte möglichst realistisch.

Bitte beachten Sie, dass wenn Ihre Liquiditätsplanung am Ende des Förderzeitraumes keinen zu beantragenden Betrag aufzeigt, Sie kein Liquiditätsdefizit dargestellt haben und Ihr Antrag sehr wahrscheinlich aufgrund von bestehender Restliquidität abgelehnt wird.

Ihre Antragssumme berechnet sich automatisch, wenn Sie alles ausgefüllt haben. Denken Sie bitte daran, die eingetragenen Kosten in der Kommentarspalte zu erläutern und Unterlagen zum Nachweis bereitzuhalten bzw. direkt mit einzureichen.

Welchen Zeitraum soll die Liquiditätsplanung abdecken?

In die Liquiditätsplanung können Verbindlichkeiten im Förderzeitraum vom 01.10. bis 31.12.2023 einbezogen werden sowie aufgelaufene Kosten, die seit dem 11.03.2020 entstanden sind und noch nicht

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

bedient wurden. Hiervon ausgenommen ist der fiktive Unternehmerlohn der rückwirkend bis maximal Juli 2022 angegeben werden kann.

Ist beim Erstellen der Liquiditätsplanung ausschlaggebend, wann eine Verbindlichkeit anfällt oder wann diese beglichen werden muss?

Ausschlaggebend ist das Datum, an dem die Verbindlichkeit beglichen wird.

Muss der Endbestand der Liquidität Ende Dezember 2023 bei 0 sein?

Nein. Zu Ende Dezember 2023 darf die Liquiditätsplanung einen sogenannten Schonbestand in Höhe einer regulären Warmmiete aufweisen. Dieser Schonbestand darf jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Anfangsliquidität ebenfalls größer bzw. gleich der Höhe einer regulären Warmmiete ist.

Was meint der Begriff Schonbestand?

Der Schonbestand bezeichnet den Endbestand der Liquidität am Ende des betrachteten Förderzeitraums, der bestehen bleiben darf bzw. „verschont“ wird. In der Liquiditätsplanung wird der maximal zulässige Schonbestand in Höhe einer regulären Warmmiete angegeben. Der Schonbestand soll die Fortführung der Unternehmen auch nach dem betrachteten Förderzeitraum gewährleisten.

Was ist mit „zweckgebundene Liquidität“ gemeint? Was fällt darunter?

Zweckgebundene Liquidität ist Liquidität, die für Kosten aufgewendet werden muss, die außerhalb des Förderzeitraums (nach dem 31.12.2023) liegen oder im Ausnahmefall an Kosten eines Projekts gebunden sind, die in der Liquiditätsplanung nicht berücksichtigt werden (siehe z.B. „Digitalfonds“). Diese Liquidität wird in der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt, mindert diesen also nicht. Die Zweckbindung der Liquidität muss durch Nachweise (z.B. Verträge), wenn möglich in den „Erläuterungen zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen“ sowie Erklärungen in der Kommentarspalte des Liquiditätsengpasses nachgewiesen werden.

Was sind aufgelaufene Kosten?

Unter aufgelaufenen Kosten können die (förderfähigen) Kosten angegeben werden, die vor dem Förderzeitraum (vor dem 01.10.2023) entstanden sind und noch nicht beglichen wurden. Diese Kosten sollten auch angegeben werden, wenn sie bereits in einer der Förderrunden der Soforthilfe IV angegeben (und bezuschusst) und bisher noch nicht beglichen wurden. Es ist ratsam, diese Kosten in einer Unterlage (z.B.) „Erläuterungen zu den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen“ näher zu

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

erläutern. Dies dient den Wirtschaftsprüfenden als Stütze, um die Kosten besser plausibilisieren zu können.

Kann ich Kosten für den/die Steuerberater:in in der Liquiditätsplanung angeben? Wo?

Ja, am besten unter *Sonstige Auszahlungen*.

Weitere Unterlagen

Kann ich anstatt einer BWA auch eine EÜR einreichen?

Nein. Bei nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit der BWA melden Sie sich bitte bei uns über projektbuero@kultur.berlin.de.

Welche Angaben muss ich in Form eines Freitextes/stichpunktartig zu meinen aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen machen?

Um Rückfragen aus der Antragsprüfung zu vermeiden, erläutern Sie bitte kurz, wie sich die betriebswirtschaftliche Situation seit der Corona-Krise in Ihrer privaten Kultureinrichtung oder ihrem Medienunternehmen entwickelt hat und wie diese durch weiterhin bestehende Nachwirkungen der Corona-Pandemie beeinträchtigt wird. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch, welche Besonderheiten es bei Ihrem Geschäftsmodell gibt, so dass für die folgenden Prüfschritte klar ist, warum sich die einzelnen Positionen der Liquiditätsplanung und Ihrer Unternehmenskennzahlen ergeben.

Die Vollständigkeit der Angaben begünstigt eine schnelle Bearbeitung ihres Antrags und verhindert die Notwendigkeit von Rückfragen.

Fragen zur Vereinbarkeit mit anderen Förderprogrammen

Ich beziehe Fördermittel aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen. Können Kosten, die über die dadurch geförderte(n) Veranstaltung(en) hinausgehen, durch die Härtefallregelung gefördert werden? / Bin ich berechtigt, zusätzlich Gelder aus der Härtefallregelung zu beantragen?

Sie sind angehalten nachzuweisen, dass Sie alle Ihrer privaten Kultureinrichtung oder Ihrem Medienunternehmen zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen ausschöpfen, um Ihren

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Liquiditätsengpass zu verringern. Sollte trotz Ausschöpfens aller Ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme keine ausreichende Liquidität vorhanden sein, um laufende Verpflichtungen im Förderzeitraum bedienen zu können, kann ein Antrag auf die Härtefallregelung gestellt werden. Grundsätzlich gilt: Sofern Einnahmen im Förderzeitraum eingeht, werden diese mit einem etwaigen Liquiditätsengpass verrechnet. Das bedeutet: Trotz des Endes der Möglichkeit zur Antragstellung beim Sonderfonds zum 30.06.2023 werden Auszahlungen aus bis dahin eingereichten Anträgen in der Härtefallregelung verrechnet, sofern diese in den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2023 fallen. Bitte beachten Sie auch, dass die Härtefallregelung i.d.R. erst im Nachgang zum Sonderfonds ausgezahlt werden kann. Wenn Sie beide Programme nutzen, werden sich Auszahlungstermine der Härtefallregelung gegebenenfalls verzögern.

Kann / muss ich meine Veranstaltungskosten weiter in der Härtefallregelung angeben?

Ja. Die Härtefallregelung fördert einen Liquiditätsengpass, daher müssen alle Kosten und Einnahmen bei Antragstellung berücksichtigt werden. Da Zuschüsse aus dem Sonderfonds mit der Härtefallregelung verrechnet werden, sollten Sie auch alle Kosten, welche im Sonderfonds möglicherweise angegeben werden auch hier berücksichtigen. Kosten, die im Sonderfonds vor dem 30.06.2023 angegeben wurden, aufgrund der noch nicht erfolgten Auszahlung aus dem Sonderfonds aber noch nicht beglichen werden konnte, sollten in Ihrem Antrag der Härtefallregelung als aufgelaufene Kosten angegeben werden. Bereits eingegangene wie auch zu erwartende Zuschüsse aus der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Förderzeitraum der Härtefallregelung (Oktober - Dezember 2023) sollen in der Liquiditätsplanung der Härtefallregelung angegeben werden. Bitte diese Auszahlungen in der Liquiditätsplanung mit einem Kommentar versehen.

Muss ich meine bisher erhaltenen Auszahlungen aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in der Liquiditätsplanung der Härtefallregelung angeben?

Ja. Bereits eingegangene und zu erwartende Zuschüsse aus der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds im Förderzeitraum der Härtefallregelung müssen in der Liquiditätsplanung der Härtefallregelung angegeben werden. Hierfür können Sie bereits eingegangene Zahlungen und einen Schätzwert für zukünftige Zahlungen innerhalb des Förderzeitraumes angeben. Um einen Schätzwert zu ermitteln, können Sie zum Beispiel (bei fortlaufender Inanspruchnahme des Programms) den Durchschnitt der bereits erhaltenen Mittel für Oktober und November als Schätzwert für den Dezember angeben. Erläutern Sie Ihre Berechnungsgrundlage bitte im Kommentarfeld.

Nach der Antragsstellung

Wann kann mit der Zahlung frühestens gerechnet werden?

Aktuell plant die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Auszahlungen für bewilligte Anträge innerhalb weniger Wochen nach Antragstellung durch die Investitionsbank Berlin (IBB) durchführen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen aus der Härtefallregelung grundsätzlich nachrangig zu beantragten Bundeshilfen ausgezahlt werden.

Erhalte ich einen Bescheid über die Höhe der ausgezahlten Förderung?

Ja, Sie erhalten einen Bescheid per Post.

Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?

Ja, veränderte Auszahlungsbeträge aus den Bundeshilfen (z.B. nach einem Änderungsantrag) können unter Umständen eine Rückforderung aus der Härtefallregelung nach sich ziehen. Darüber hinaus ist im Nachgang zum Förderzeitraum geplant, im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung ihre geschätzten Angaben auf die eingetretene Einnahme- und Ausgabensituation hin zu überprüfen. Sollten Sie die Einnahmen Ihres Unternehmens unterschätzt, bzw. die Ausgaben im Förderzeitraum überschätzt haben, kann es zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung erneut zu Nachforderungen kommen.

Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben bzw. falsche Schätzungen gemacht. Was muss ich tun?

Sollten Sie falsche Angaben in Ihrem Antrag gemacht haben oder sich bei Schätzungen nach Einreichung der Unterlagen drastisch verkalkuliert haben, können Sie diese über einen Änderungsantrag ändern lassen. Wenden Sie sich dafür bitte per Mail an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (projektbuero@kultur.berlin.de). Sollten Sie nach dem Förderzeitraum feststellen, dass Ihre Einschätzungen über potenzielle Einnahmen im Förderzeitraum grob fehlergeschätzt waren und sie im Förderzeitraum daher keinen, oder einen viel geringeren Liquiditätsengpass verzeichnen, sollten Sie die ausgezahlten Mittel unverzüglich an die IBB zurückführen:

Kontoinhaber: Investitionsbank Berlin

IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC: IBBBDE33

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Als Verwendungszweck schreiben Sie: "Rüchläufer" und den gleichen Verwendungszweck, welcher in unserer Überweisung verwendet wurde.

Ich habe mehrere Auszahlungen erhalten. Wie ordne ich zu, welche Beträge aus welchem Förderprogramm kommen?

Die Antrags-ID zum zugehörigen Antrag finden Sie im Betreff der Überweisung der IBB. Mit Erhalt eines Bewilligungsbescheides erhalten Sie ebenfalls Auskunft über die Fördersumme Ihres Antrags.

Ich habe eine Auszahlung erhalten, die von der beantragten Summe abweicht? Was hat das zu bedeuten?

Im Rahmen eines Prüfverfahrens werden die von Ihnen angegebenen Daten im Antrag und den Antragsunterlagen durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wirtschaftsprüfende geprüft. Anhand der eingereichten Liquiditätsplanung wird ein Fehlbetrag bzw. Verfügungsrahmen für die Härtefallregelung durch die Wirtschaftsprüfenden ermittelt. Die Prüfung Ihrer in der Liquiditätsplanung angegebenen Einnahmen und Kosten sowie die Berücksichtigung noch offener oder mittlerweile ausgezahlter Bundes- und/oder Landesmittel kann zu einer Neuberechnung ihres Fehlbetrags führen. Diese Neuberechnung kann dann wiederum einen vom ursprünglichen Defizit abweichenden Auszahlungsbetrag zur Folge haben. Weitere Angaben zur Begründung Ihrer erhaltenen Fördersumme können Sie zunächst dem offiziellen Bescheid entnehmen, der i.d.R. kurz nach der Auszahlung eingehen sollte. Bitte beachten Sie, dass veränderte Auszahlungen aus den Bundes- und/oder Landeshilfen nach einem Änderungsantrag unter Umständen eine Rückforderung aus der Härtefallregelung nach sich ziehen.

Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf Härtefallregelung wieder zurückziehen?

Senden Sie uns dazu bitte eine Nachricht über unsere Mailadresse: projektbuero@kultur.berlin.de.

Für das Unternehmen wurde ein Kreditantrag gestellt, der jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung von Härtefallregelung noch nicht entschieden ist. Was ist in diesem Fall zu tun?

Geben Sie dies bitte an entsprechender Stelle im der Liquiditätsplanung an. Sollte der Kredit bewilligt werden, müssen Sie anhand der dann zu aktualisierenden Liquiditätsplanung die zu viel erhaltene Förderung zurückzahlen.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Ich habe eine Ablehnung erhalten oder meine Fördersumme wurde gekürzt. Habe ich die Möglichkeit Einspruch einzulegen?

Gegen den Bescheid ist die Klage zulässig und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids einzureichen. Diese ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen besteht gemäß § 55d VwGO die Pflicht zur Nutzung der elektronischen Form. Die Klage muss Kläger, Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten (bitte Antrags-ID mit angeben!). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?

Fördermittel müssen in der Steuererklärung angegeben werden.

An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zur Härtefallregelung ergeben?

Bitte vergewissern Sie sich, ob Ihre Frage nicht bereits in den FAQ oder dem Informationsblatt zur Härtefallregelung beantwortet wurde. Sofern Sie dennoch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte per Mail unter projektbuero@kultur.berlin.de an uns.

Ich habe per Mail eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?

Anfragen werden schnellstmöglich (in der Regel innerhalb weniger Tage) bearbeitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es abhängig von der geschilderten Sachlage und dem Anfrageaufkommen gelegentlich zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Anfragen kommen kann.